

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 7. Feber 1994

5. Stück

7. Gesetz vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 und das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert werden (XVI. Gp., RV 387, AB 404)
8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Feber 1994, über die Durchführung periodischer Untersuchungen auf infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV), auf Rinderleukose sowie auf Brucellose (Abortus Bang)
9. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1994, über das Inkrafttreten von Gesetzen betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum

7. Gesetz vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 und das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) In Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt worden sind, ist kein örtlicher Tourismusverband zu errichten. Rechte und Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes übernimmt der Kurfonds (§ 17 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung). Nach Maßgabe der Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, übernehmen Rechte und Aufgaben der Vollversammlung (§ 5) die Kurversammlung (§ 17a des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung), die des Vorstandes (§ 6) die Kurkommission (§ 18 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung) und die des Obmannes (§ 7) der Vorsitzende der Kurkommission (§ 18a des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung).“

2. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.

3. Im § 5 Abs. 1 lautet das erste Klammerzitat „(§ 3 Abs. 6)“.

4. Im § 25 Abs. 1 tritt anstelle des Ausdrucks „3. Abschnittes“ der Ausdruck „2. Abschnittes“.

5. Im § 27 Abs. 1 zweiter Satz lautet das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 6)“.

6. Im § 32 lautet das erste Paragraphenzitat „§§ 3 Abs. 1 bis 4“.

Artikel II Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 37/1969, 29/1972, 45/1982, 48/1989 und 14/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften „I. Begriffsbestimmungen § 1“ sind zu ersetzen durch:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1 Begriffsbestimmungen“

2. Die Überschriften „II. Heilvorkommen § 2 Anerkennung, Allgemeines“ sind zu ersetzen durch:

„§ 2 Anerkennung als Heilvorkommen“

3. Die Überschrift „III. Kurorte“ ist zu ersetzen durch:

„2. Abschnitt Kurorte“

4. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anerkennung als Kurort (§ 12) bewirkt die Errichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der insbesondere berechtigt ist, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, Dienstverträge abzuschließen, den Haushalt selbständig zu führen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich sind.“

5. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mittel des Kurfonds werden aufgebracht durch

- a) 70% der Kurtaxe (§ 21 Abs. 1);
- b) die Widmung von Geldstrafen sowie des Erlöses verfallener Gegenstände (§ 37 Abs. 4);
- c) die freiwilligen Beiträge der örtlichen Tourismusinteressenten;
- d) die Tourismusförderungsbeiträge und die Tourismusabgabe von Ferienwohnungen gemäß § 24 Abs. 2 lit. b und c des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36;
- e) die Förderungsbeiträge des Landes;
- f) die sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.“

6. § 17 Abs. 4 lit. h lautet:

„h) die Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Infrastruktur (Verkehr, Betriebsanlagen) des Kurbezirkes zu verfolgen, etwaige auftretende Mißstände durch Rauch-, Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen aufzuzeigen und, sofern deren Abhilfe nicht umgehend möglich ist, entsprechende Verbesserungsvorschläge an die zuständigen Stellen zu erstatten.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Rechte und Aufgaben des Kurfonds übernimmt dieser in anerkannten Kurorten die Rechte und Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes gemäß den §§ 3 ff. des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36. Die Organe des Kurfonds sind die Kurversammlung und die Kurkommission.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Kurversammlung

(1) Die Aufgaben der Kurversammlung sind:

- a) Entsendung der Delegierten (Unternehmervertreter) in die Kurkommission (§ 18 Abs. 2 lit. d);
- b) Beratung der Kurkommission in grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft;
- c) Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Unternehmern in die Tourismuskonferenz des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ (§ 19 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36);

- d) Entsendung eines Delegierten pro 10 Unternehmern in die Vollversammlung des Regionalverbandes (§ 11 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36);
- e) Empfehlungen an die Kurkommission hinsichtlich der Zuweisung von Tourismusabgaben (§ 24 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36) an den Regionalverband.

(2) Der Kurversammlung gehören als Mitglieder sämtliche Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 6 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, an.

(3) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Kurversammlung hat durch den Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat, zu erfolgen. Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) hat die Kurversammlung zu weiteren Sitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muß, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Kurversammlung wählt mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(5) Die Kurversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kurversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist die Kurversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.“

9. § 18 lautet:

„§ 18
Kurkommission

(1) Die Kurkommission ist in den anerkannten Kurorten für alle Angelegenheiten des Kurwesens zuständig, sofern nicht einzelne Angelegenheiten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr die Wahrnehmung der im § 17 vorgesehenen Rechte und Pflichten des Kurfonds.

- (2) Der Kurkommission gehören als Mitglieder an:
- a) der Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat, als Vorsitzender der Kommission;

- b) zwei weitere Vertreter jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat, sowie je ein Vertreter der dem Kurbezirk weiters angehörenden Gemeinden;
- c) ein Vertreter der Eigentümer der Kurmittel;
- d) acht Unternehmervereiner; diese Zahl erhöht sich entsprechend, falls gemäß lit. b mehr als zwei oder gemäß lit. g mehr als ein Vertreter zu entsenden sind;
- e) ein Dienstnehmervereiner der örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
- f) ein Vertreter der im Kurbezirk niedergelassenen Ärzte;
- g) je ein Vertreter der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, sofern diese im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten und Anstaltsangehörigen unterhalten oder Vertragsplätze in anderen Kuranstalten (Kurheimen) des Kurbezirkes mit ihren Versicherten und Anstaltsangehörigen zu mehr als 50% belegen.

(3) Es werden entsendet:

- a) die im Abs. 2 lit. b angeführten Vertreter von dem jeweils in Betracht kommenden Gemeinderat, wobei die Vertreter der Sitzgemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen sind;
- b) der im Abs. 2 lit. c angeführte Vertreter vom betreffenden Eigentümer des Kurmittels. Sind in einem Kurort mehrere Eigentümer ansässig, so ist der Vertreter einvernehmlich zu delegieren; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, geht die Delegierungsbefugnis an den zuständigen Gemeinderat über;
- c) die im Abs. 2 lit. d angeführten Vertreter von der Kurversammlung;
- d) der im Abs. 2 lit. e angeführte Vertreter vom zuständigen Betriebsrat. Sind in einem Kurbezirk mehrere Kuranstalten und Kureinrichtungen ansässig, ist der Vertreter von den betroffenen Betriebsräten zu delegieren;
- e) der im Abs. 2 lit. f angeführte Vertreter von der Ärztekammer für Burgenland;
- f) der (die) im Abs. 2 lit. g angeführte(n) Vertreter vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

(4) Für jedes der im Abs. 2 lit. b bis g angeführten Mitglieder der Kurkommission ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Verhinderungsfall das Mitglied zu vertreten hat. Der Vorsitzende der Kurkommission ist im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter zu vertreten, der von der Kurkommission aus dem Kreise der in Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission müssen österreichische Staatsbürger oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, darstellen würden.

(6) Die entsendende (bestimmende) Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzen. Sie hat dies zu veranlassen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) die Voraussetzungen des Abs. 5 nicht mehr erfüllt.

(7) Die Funktionsperiode der Kurkommission hat mit der Amtsperiode der Gemeindevertretung jener Gemeinde übereinzustimmen, in der der Kurfonds seinen Sitz hat.

(8) Das Hilfsorgan des Kurfonds ist die Kurverwaltung. Die Bediensteten des Kurfonds unterstehen dem Vorsitzenden der Kurkommission.“

10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Vorsitzender der Kurkommission

Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) der Kurkommission hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Beachtung des § 17a Abs. 3 Sitzungen einzuberufen. Er führt den Vorsitz und hat die Belange des Kurfonds nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Kurkommission gebunden.“

11. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Im übrigen finden auf den Kurfonds hinsichtlich seiner Geschäftsführung und der von der Landesregierung auszuübenden Aufsicht die in Betracht kommenden Bestimmungen der jeweils geltenden Gemeindeordnung (Statut) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß anstelle der Gemeinde der Kurfonds, anstelle des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes die Kurkommission und anstelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Kurkommission zu treten haben.“

12. Im § 19 Abs. 2 wird der Ausdruck „10 von Hundert“ durch den Ausdruck „10 %“ ersetzt.

13. § 20 lautet:

„§ 20

Verwendung von Bezeichnungen

Wem die Bezeichnung „Kurfonds“, „Kurversammlung“ oder „Kurkommission“ im Sinne dieses Gesetzes nicht zukommt, ist es verboten, diese Bezeichnung oder eine solche zu führen, die den Anschein erwecken könnte, daß es sich um einen Kurfonds, eine Kurversammlung oder eine Kurkommission im Sinne dieses Gesetzes handelt.“

14. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Deckung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben werden von den Kurgästen Kurtaxen eingehoben. Von deren Ertrag fließen 70% dem Kurfonds, 20% den die Kurtaxen einhebenden Gemeinden und 10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“

(§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36) zu.“

15. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Eigentümer (Besitzer) und Mieter von im Kurbezirk befindlichen Wohngebäuden sind, sofern sie nicht mehr als sechs Monate ständig im Kurbezirk wohnen, als Kurgäste zu betrachten, haben jedoch für sich und ihre Familienangehörigen (Abs. 1) nur die halbe Kurtaxe zu entrichten.“

16. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind ferner befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- b) schwerstbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90%, wenn sie außer ihrer Rente kein weiteres Einkommen beziehen oder Vermögen besitzen und für den Gebrauch der Kurmittel einen Kostenbeitrag erhalten;
- c) Begleitpersonen von Personen gemäß lit. b, wenn vom Arzt die Begleitung aufgrund der Behinderung verordnet wurde und sie selbst keine Kurmittel gebrauchen;
- d) Blinde, wenn sie außer ihrer Rente kein weiteres Einkommen beziehen oder Vermögen besitzen und für den Gebrauch der Kurmittel einen Kostenbeitrag erhalten;
- e) Begleitpersonen von Blinden, wenn sie selbst keine Kurmittel gebrauchen.“

17. § 23 Abs. 3 entfällt.

18. § 24 lautet:

„§ 24

Ermäßigung der Kurtaxe

Für folgende Personen wird eine Ermäßigung der Kurtaxe im nachstehenden Ausmaß gewährt:

- a) Personen, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 111/1993, als begünstigte Behinderte gelten und der Grad der Behinderung 90% nicht übersteigt, sofern sie außer der Rente kein Einkommen beziehen und für den Gebrauch der Kurmittel einen Kostenbeitrag erhalten 70%
- b) Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50%
- c) Personen, die von einem Sozialversicherungsträger eingewiesen werden 25%“

19. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Kurtaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthaltes im Kurbezirk mindestens 15 und höchstens 30 Schilling.“

20. § 27 lautet:

„§ 27

Abführung der Kurtaxe durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben jeweils am Monatsende 70%

der bei ihnen eingezahlten Kurtaxen an den Kurfonds und 10% an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36) abzuführen.“

21. Die Überschrift des § 28 sowie sein Abs. 1 lauten:

„§ 28

Überwachung der Einhebung und Verwendung der Kurtaxen

(1) Die Überwachung der gesamten Tätigkeit der Gemeinden und des Kurfonds bezüglich der Einhebung und Verwendung der vereinnahmten Kurtaxen obliegt der Landesregierung.“

22. § 29 lautet:

„§ 29

Kurordnung

Die Landesregierung hat nach Anhörung der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden und der gesetzlichen Interessensvertretungen für jeden Kurort durch Verordnung eine Kurordnung zu erlassen. Hierbei hat sie insbesondere nähere Regelungen über den Umfang des Kurbezirkes, über den Aufgabenbereich und die Organisation der Organe des Kurfonds, über die Geschäfts-, Wirtschafts- und Haushaltsführung des Kurfonds, über den Kurbetrieb einschließlich der Feststellung der Kursaison sowie über die Einhebung der Kurtaxe und die Verabreichung der Kurmittel zu treffen.“

23. Die Überschriften „IV. Kuranstalten und Kureinrichtungen § 31 Betriebsbewilligung; Sperre“ sind zu ersetzen durch:

„3. Abschnitt

Kuranstalten und Kureinrichtungen

§ 31

Betriebsbewilligung“

24. Dem § 31 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Im Bewilligungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Außerdem ist die zuständige gesetzliche Interessensvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.“

25. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Antragsteller hat dem Antrag maßstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung sowie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räume auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraum-

mes sowie die Bettenanzahl und die Aufstellung der medizinischen Apparate und der technischen Einrichtungen (Abs. 4 lit. d) zu ersehen sind.“

26. Im § 31 Abs. 4 lit. e wird die Wortfolge „nach den Vorschriften des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949“ durch die Wortfolge „nach den Vorschriften des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 851/1992“ ersetzt.

27. Im § 31 Abs. 4 lit. f wird die Zitierung „der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung“ durch die Zitierung „des § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993,“ ersetzt.

28. § 31 Abs. 4 lit. g lautet:

„g) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Beseitigung und Entsorgung fester und flüssiger Abfallstoffe nach den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993, gesichert ist.“

29. § 31 Abs. 5 und 6 entfallen, während Abs. 7 die Absatzbezeichnung „(5)“ erhält.

30. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Sperre

(1) Die Landesregierung hat die Sperre von Kuranstalten oder Kureinrichtungen zu verfügen, wenn diese ohne die im § 31 Abs. 1 oder 5 vorgeschriebene Bewilligung oder entgegen den Bestimmungen des § 32 betrieben werden; sie kann die Sperre von Kuranstalten oder Kureinrichtungen verfügen, wenn die Betriebsbedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt sind oder die Bestimmungen der Anstaltsordnung (§ 33) nicht eingehalten werden. In letzteren Fällen ist dem Rechtsträger vor Verhängung der Sperre eine für den Kurbetrieb angemessene Frist zur Behebung der Mängel unter Androhung der Sperre einzuräumen. Vor einer solchen Maßnahme ist die zuständige gesetzliche Interessensvertretung zu hören.

(2) Die Sperre ist auf Antrag aufzuheben, sofern der Mangel behoben wurde.“

31. Im § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „gesetzliche Interessentenvertretung“ durch die Wortfolge „gesetzliche Interessensvertretung“ ersetzt.

32. § 34 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

33. Die Überschrift „V. Enteignung § 36“ ist zu ersetzen durch:

„4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 36

Enteignung“

Im § 36 Abs. 1 erster Satz hat es anstatt „dem zu ihrer

Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücke“ zu lauten: „den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken“.

34. Im § 36 Abs. 4 wird die Zitierung „Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Zitierung „Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 20/1970 und 137/1975“ ersetzt.

35. § 36 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) im Enteignungsbescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die aufgrund der Schätzung beideter Sachverständiger zu ermitteln ist;“

36. Die Überschrift zu § 37 „VI. Schlußbestimmungen“ entfällt.

37. § 37 lautet:

„§ 37

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 und 6, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 1, 2 und 4, 9 Abs. 4, 14, 15, 20 und 32 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, oder
- Produkte von Heilvorkommen entgegen den Bestimmungen des § 10 vertreibt bzw. versendet oder
- eine Kuranstalt oder Kureinrichtung ohne Bewilligung entgegen den Bestimmungen des § 31 betreibt, oder
- die Bestimmungen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 34 verletzt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu S 30.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vertrieben oder versendet werden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, sind für verfallen zu erklären.

(4) Geldstrafen und der Erlös verfallener Gegenstände aus in einem Kurort begangenen Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) haben dem in Betracht kommenden Kurfonds zuzufließen.

38. Im § 40a lit. c lautet das Klammerzitat „(§ 18 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 3 lit. a, § 18 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 3 lit. b, letzter Halbsatz, § 18 Abs. 6)“.

39. Die Überschriften zu § 41 lauten:

„5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten“

40. Dem § 41 werden folgende §§ 42 und 43 angefügt:

„§ 42

Verweis auf landesgesetzliche Rechtsvorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf andere landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 43

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

41. Im Anhang I lit. a wird die Wortfolge „1 Gramm gelöster Stoffe“ durch die Wortfolge „1 Gramm gelöster fester Stoffe“ ersetzt.

42. Im Anhang I lit. d wird die Mindestmengenangabe für Radonwässer wie folgt geändert:

„Radonwässer:
für Trinkkuren: Radon (Rn) entsprechend 3700 Becquerel (Bq)/kg
für Badekuren: Radon (Rn) entsprechend 370 Becquerel (Bq)/kg.“

43. Anhang II lit. e lautet:

„e) Kochsalzwässer, die mindestens je 240 Millival Natrium- bzw. Chlorid-Ionen (mindestens 5,5 g Natrium- und 8,5 g Chlorid-Ionen) je Kilogramm des Wassers enthalten, können als Solquellen oder Solen bezeichnet werden.“

44. Im Anhang III lit. b wird die Wortfolge „Trockenrückstand bei 105 Grad und 180 Grad,“ durch die Wortfolge „Trockenrückstand bei 105 Grad C und 180 Grad C,“ ersetzt.

45. Im Anhang III lit. c wird der Ausdruck „mm01/kg“ durch „mmol/kg“ ersetzt.

46. In den Anhängen III, IV und V wird jeweils in lit. c der Ausdruck „760 mmHg;“ durch den Ausdruck „101,33 kPa (760 mmHg);“ ersetzt.

47. Im Anhang IV lit. c wird nach dem Klammerausdruck „(z.B. Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern);“ die Wortfolge „Ammoniak, Nitrate und Nitrite qualitativ;“ eingefügt.

48. Anhang VI lit. b lautet:

„b) Beschreibung der Mächtigkeit des Lagers sowie makroskopische Beschreibung des Peloids: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetigungsgrad;“

49. Im Anhang VI lit. g wird nach dem Ausdruck „Moorwassers“ der Beistrich durch einen Doppelpunkt ersetzt und nach dem Ausdruck „105 Grad“ der Buchstabe „C“ eingefügt.

Artikel III

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl.Nr. 79/1992, dem Art. I Z 1 dieses Gesetzes anzupassen.

(3) In den in Art. I Z 1 genannten Gemeinden hat der örtliche Tourismusverband mit seinen Organen die ihm durch das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36, übertragenen Aufgaben bis zur Konstituierung der in Art. II Z 7 genannten neuen Organe weiterzuführen.

(4) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Kurversammlung gemäß § 17a Abs. 3 erster Satz des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 in der Fassung dieses Gesetzes hat binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Feber 1994, über die Durchführung periodischer Untersuchungen auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV), auf Rinderleukose sowie auf Brucellose (Abortus Bang)

Auf Grund des § 15 Abs. 1 IBR/IPV-Gesetz, BGBl.Nr. 636/1989, des § 15 Abs. 1 Rinderleukosegesetz, BGBl.Nr. 272/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 237/1985, und des § 7 Abs. 2 Bangseuchengesetz, BGBl.Nr. 147/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 236/1985, wird verordnet:

§ 1

Im Jahre 1994 sind alle Rinderbestände der Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf und der Freistädte Eisenstadt und Rust auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV), auf Rinderleukose sowie auf Brucellose (Abortus Bang) zu untersuchen.

§ 2

Die Untersuchung hat sich auf alle Rinder im Alter von 2 Jahren und darüber zu erstrecken.

§ 3

Die in § 1 angeführten Untersuchungen sind gleichzeitig durchzuführen.

Für den Landeshauptmann:
Rittsteuer

9. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1994, über das Inkrafttreten von Gesetzen betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund des § 2 Abs. 1 lit. j des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Mit dem Inkrafttreten des „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“, BGBl. Nr. 909/1993, mit 1. Jänner 1994 treten gleichzeitig nachstehende Rechtsvorschriften in Kraft:

1. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Kindergartengesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 8/1993
2. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 9/1993
3. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 10/1993
4. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz zur Anpassung an das Abkommen an den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird, LGBl. Nr. 11/1993
5. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 12/1993
6. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 13/1993
7. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 14/1993
8. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Spielapparategesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 15/1993
9. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Familienförderungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 16/1993
10. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Buschenschankgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird, LGBl. Nr. 17/1993
11. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Elektrizitätsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird, LGBl. Nr. 18/1993
12. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird, LGBl. Nr. 19/1993
13. Gesetz vom 22. April 1993, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird, LGBl. Nr. 59/1993

Der Landeshauptmann:
Stix